



HESSISCHER LANDTAG

09. 11. 2010

*Zur Behandlung im Plenum
vorgesehen*

Antrag der Fraktion DIE LINKE

betreffend Laufzeitverlängerung der Atomreaktoren Biblis A und B: Zustimmungspflicht des Bundesrates für die Elfte Novelle des Atomgesetzes

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der Hessische Landtag stellt fest, dass durch das Elfte Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes (Bundestags-Drucks. 17/3051) eine Zustimmung des Bundesrates erforderlich geworden ist.
2. Ohne Zustimmung des Bundesrates zum Elften Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes darf das Hessische Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUELV) den beiden hessischen Atomkraftwerken Biblis A und B keine Betriebserlaubnis erteilen.

Begründung:

Der Deutsche Bundestag hat am 28. Oktober 2010 das Elfte und Zwölfte Änderungsgesetz zum Atomgesetz verabschiedet. Das Elfte Änderungsgesetz regelt die Laufzeitverlängerung der 17 deutschen Atomreaktoren, darunter Block A und B in Biblis.

Nach Auffassung der Bundesregierung bedarf keine der beiden Gesetzesänderungen der Zustimmung des Bundesrates. Wie mündlich dargelegt werden wird, lösen Änderungen in der 11. Novellierung des Atomgesetzes die Zustimmungspflicht des Bundesrates aus. In Anerkennung der Zustimmungspflicht der Ländervertretung darf das Hessische Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUELV) keine Betriebserlaubnis für die beiden Atomreaktoren in Biblis erteilen.

Wiesbaden, 9. November 2010

Der Fraktionsvorsitzende:
van Ooyen